



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	04.11.2020	1828/20 - I/616
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.11.2020		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Bestellung eines Ortsgerichtsschöffen sowie eines weiteren stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar VIII (Naunheim)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk VIII (Naunheim) wird

**Herr Alfons Sauermann *29.12.1939,
Eichendorffstraße 34, 35584 Wetzlar,**

als Ortsgerichtsschöffe und

**Herr Alfred Sigl *06.11.1951,
Am Rabenbaum 14, 35584 Wetzlar,**

als weiterer stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher

vorgeschlagen.

Wetzlar, den 04.11.2020

gez. Wagner

Begründung:

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Alfons Sauermann endet am 03.11.2020. Daher ist eine Neuwahl erforderlich.

Der Ortsbeirat von Naunheim hat Herrn Sauermann erneut zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllt Herr Sauermann. Er hat sich schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Das Ortsgericht Wetzlar VIII (Naunheim) setzt sich aus einem Ortsgerichtsvorsteher, einem stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher und drei Ortsgerichtsschöffen zusammen. Der stellvertretende Ortsgerichtsvorsteher Richard Mandler bittet zur Unterstützung seiner Arbeit, einen weiteren stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher zu benennen.

Gemäß § 5 Abs. 1 OGG HE kann der Direktor des Amtsgericht bis zu zwei Ortsgerichtsschöffen als stellvertretende Ortgerichtsvorsteher ernennen.

Herr Sigl ist bereits seit 17.01.2019 Ortsgerichtsschöffe. Er hat sich schriftlich bereit erklärt, das Amt als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher im Fall seiner Ernennung auszuüben.

Nach § 7 OrtsGG werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Für den Vorschlag ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.